

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

167

Gesetz: ZPO § 286 Abs. 1 Satz 1, § 526 Abs. 1, § 398 Abs. 1

Leitsätze:

Ist ein Arbeitsgericht der entscheidungserheblichen Aussage einer Zeugin neben anderem auch mit der Begründung gefolgt, die Zeugin habe einen zuverlässigen und glaubwürdigen Eindruck auf das Gericht gemacht, und will das Berufungsgericht der Aussage dieser Zeugin kein Gewicht beilegen und zu einer anderen Feststellung als das Arbeitsgericht kommen, so muß es die Zeugin erneut vernehmen. Anderenfalls verschließt es sich der Erkenntnis, welches Gewicht und welche Bedeutung dem persönlichen Eindruck zukommt, den die Zeugin gemacht hat. Darin liegt eine Verletzung von § 286 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

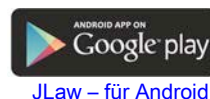
Aktenzeichen: 5 AZR 234/63

Urteil des BAG vom 6. Dezember 1963

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5. A7R 234/63

2 Sa 14/63 Hamburg

Urteilstenor zugestellt
am 6. Dezember 1963

gez. Weinrich,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 5. Dezember 1963 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Auffarth sowie den Bundesarbeitsrichter Dr. Blome und die Bundesarbeitsrichterin Schäfer für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 18. März 1963 - 2 Sa 14/63 - aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an die Erste Kammer des Landesarbeitsgerichts zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

1. Der Kläger trat auf Grund eines am 5. März 1959 schriftlich geschlossenen "vorläufigen Vertrages" am 1. Juli 1959 als kaufmännischer Angestellter in die Dienste der Beklagten. Als Bruttomonatsgehalt war der Betrag von 900,-- DM vereinbart. Der Vertrag enthielt die Bestimmung, er solle "zu gegebener Zeit erweitert werden, jedoch nicht nach dem 31. Dezember 1959". Der Kläger ist mit der früheren Ehefrau des Inhabers der Beklagten verheiratet. Das Arbeitsverhältnis endete im beiderseitigen Einvernehmen am 30. Juni 1961.

2. Der Kläger hat behauptet, im Jahre 1960 sei in Vollziehung der vorgesehenen "Erweiterung" des Vertrages vom 5. März 1959 zwischen ihm und dem Inhaber der Beklagten unter Zeugen mündlich und abschließend vereinbart worden, daß er ab 1. Januar 1960 eine Gewinnbeteiligung in Höhe von 20 % des Reingewinns erhalten solle, und der Inhaber der Beklagten habe ihm das auf einem Zettel bescheinigt. Unstreitig ist zwischen den Parteien auch zu Beginn des Jahres 1961 über eine Gewinnbeteiligung des Klägers korrespondiert, jedoch keine schriftliche Einigung darüber erzielt worden, ob die Gewinnbeteiligung des Klägers vom steuerlich ausgewiesenen Reingewinn der Beklagten oder erst nach Abzug gewisser Vorwegentnahmen des Inhabers der Beklagten zu berechnen sei.

Unter Berufung darauf, daß die von ihm behauptete mündliche Absprache trotzdem bindend geblieben sei, hat der Kläger im Wege der Stufenklage Verurteilung der Beklagten zur Rechnungslegung über den von ihr in der Zeit vom 1. Januar 1960 bis zum 30. Juni 1961 erzielten Reingewinn und zur Zahlung einer sich daraus ergebenden Beteiligung von 20 % beantragt.

Die Beklagte hat behauptet, eine endgültige mündliche Absprache über eine Beteiligung des Klägers sei nicht getroffen worden.

Das Arbeitsgericht hat nach Beweisaufnahme dem Rechnungslegungsbegehren durch Teilurteil entsprochen. Es hat - neben anderen - auch auf Grund der von ihm für besonders glaubhaft bewerteten Aussage der Ehefrau des Klägers als bewiesen ange-



sehen, daß der Inhaber der Beklagten dem Kläger eine 20%-ige Beteiligung mündlich mit dem Zusatz versprochen habe, daß "ein Kaufmannswort gilt".

Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht durch Urteil vom 29. März 1962 die Klage auf Rechnungslegung mit der Begründung abgewiesen, es könne dahinstehen, ob sich die Parteien mündlich über eine Gewinnbeteiligung des Klägers geeinigt hätten; denn jedenfalls habe eine solche Vereinbarung der Parteien der Schriftform bedurft, an der es fehle.

Dieses Urteil des Landesarbeitsgerichts ist auf die Revision des Klägers durch das (nicht veröffentlichte) Urteil des erkennenden Senates vom 3. Dezember 1962 - 5 AZR 167/62 - unter Zurückverweisung der Sache aufgehoben worden.

In seinem Urteil vom 18. März 1963 hat das Landesarbeitsgericht die Klage erneut abgewiesen. Zur Begründung hat es in erster Linie ausgeführt, eine mündliche abschließende Vereinbarung der Parteien über eine Gewinnbeteiligung des Klägers sei nicht bewiesen. Hilfsweise hat es ausgeführt, jedenfalls habe eine etwaige dahingehende mündliche Vereinbarung der Parteien der - konstitutiven - Schriftform bedurft.

Mit der Revision erstrebt der Kläger erneut die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Teilurteils.

Entscheidungsgründe:

I. Soweit das Landesarbeitsgericht die Klage auf Rechnungslegung in erster Linie mit der Begründung abgewiesen hat, eine mündliche und bindende Absprache der Parteien über eine Gewinnbeteiligung des Klägers sei nicht bewiesen, rügt die Revision mit Recht, daß das Landesarbeitsgericht § 286 Abs. 1 Satz 1 ZPO verletzt hat, wie sich aus folgendem ergibt:

1. Nach § 286 Abs. 1 Satz 1 ZPO muß der Tatsachenrichter bei der Frage, ob er eine streitige Tatsache für bewiesen ansieht oder nicht, die Beweisergebnisse - unter Berücksichtigung des gesamten Ergebnisses der Verhandlungen - umfassend und widerspruchsfrei würdigen (vgl. dazu BAG 7, 51 [63] = AP Nr. 18 zu § 3 KSchG).



- 4 -

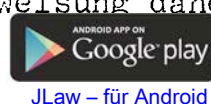
2. An einer umfassenden Beweiswürdigung im Sinne von § 286 Abs. 1 Satz 1 ZPO fehlt es in dem angefochtenen Urteil deshalb, weil das Landesarbeitsgericht die Ehefrau des Klägers nicht erneut als Zeugin gehört hat. In vielen Fällen ist es dem pflichtgemäßen Ermessen des Berufungsgerichts überlassen, ob es eine in der ersten Instanz durchgeführte Zeugenvernehmung wiederholen will oder nicht (vgl. Wieczorek, ZPO, § 526 Anm. B III b 2; Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 526 Anm. II; Rosenberg, Lehrbuch des DZPR, 9. Aufl., 1961, § 137 III 1 b S. 684; Blomeier, Zivilprozeßrecht, 1963, S. 533). Die Revisionsinstanz kann dann nur nachprüfen, ob das Berufungsgericht sein Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (vgl. Wieczorek, aaO, § 398 Anm. A). Im vorliegenden Fall ist aber die Besonderheit gegeben, daß das Arbeitsgericht - neben anderem - ausgeführt hat, die Ehefrau des Klägers habe bei ihrer Vernehmung als Zeugin einen zuverlässigen und glaubwürdigen Eindruck auf das Gericht gemacht, und deshalb sei als bewiesen anzusehen, daß die Parteien die vom Kläger behauptete Absprache mündlich und abschließend vereinbart hätten. Damit hatte das Arbeitsgericht bei seiner Beweiswürdigung einen Umstand bewertet, dessen richtige Bewertung dem Landesarbeitsgericht weitgehend verschlossen war, wenn es trotzdem eine mündliche Gewinnbeteiligungsabsprache als nicht vereinbart annehmen wollte. Denn ohne erneute Vernehmung der Ehefrau des Klägers konnte es nicht erkennen, welches Gewicht der zuverlässige und glaubhafte Eindruck hatte, den die Zeugin auf das erstinstanzliche Gericht gemacht hatte. Deshalb liegt darin, daß das Landesarbeitsgericht die Zeugin nicht erneut vernommen und sich von der Glaubwürdigkeit ihrer Aussage nicht selbst einen eigenen unmittelbaren Eindruck verschafft hat, eine unvollständige und damit eine fehlerhafte Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts. Es hätte die Zeugin erneut vernehmen müssen (vgl. auch BAG AP Nr. 1 zu § 628 BGB [Bl. 2R der Gründe]).

3. Die in erster Linie getroffene tatsächliche Feststellung des Landesarbeitsgerichts, es sei mündlich keine abschließende Absprache über eine Gewinnbeteiligung des Klägers getroffen worden, ist daher fehlerhaft, und sie vermag die vom Landesarbeitsgericht ausgesprochene Klageabweisung daher nicht zu

Frage



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

II. Soweit das Landesarbeitsgericht die Klage auf Rechnungslegung mit der zusätzlichen Hilfsbegründung abgewiesen hat, jedenfalls habe eine etwaige mündliche Parteiabsprache über die Gewinnbeteiligung des Klägers der konstitutiven Schriftform bedurft, vermögen diese Erwägungen allein die Klageabweisung nicht zu tragen. Denn wenn es nach dem zu Ziffer I dieser Entscheidungsgründe Ausgeführten nach wie vor möglich ist, daß das Landesarbeitsgericht bei erneuter Vernehmung der Zeugin B zu dem Ergebnis kommen müßte, es sei mündlich abschließend "auf Kaufmannswort" dem Kläger vom Inhaber der Beklagten eine Gewinnbeteiligung zugesagt worden, könnte nicht ohne besonderen Anhalt angenommen werden, daß eine solche abschließende mündliche Abrede dennoch für ihre Gültigkeit der - konstitutiven - Schriftform bedurft haben sollte. Insoweit wird auf die Begründung des früheren Urteils des Senats vom 3. Dezember 1962 Bezug genommen (vgl. auch Urteil des Senats vom 4. Juni 1963 - 5 AZR 16/63 - AP Nr. 1 zu § 127 BGB).

III. Da nach allem das angefochtene Urteil fehlerhaft ist, mußte es aufgehoben werden; die Sache mußte an das Landesarbeitsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden (§ 565 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 ZPO). Der Senat hielt es für geboten, von der Möglichkeit des § 561 Abs. 1 Satz 2 ZPO Gebrauch zu machen; der Senat hat daher die Sache an die Erste Kammer des Landesarbeitsgerichts verwiesen.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Auffarth
Dr. Blome E. Schäfer

